



## **Marketingreglement der Ersten Liga**

---

Ausgabe: 1. Januar 2016

---

## I Zweck und Grundlagen

- Art. 1** Der gemeinsame und einheitliche Auftritt der Mannschaften ist für die Gruppenvermarktung der Ersten Liga wesentlich und wirkt sich direkt auf die Einnahmen und die Rückvergütungen an die Klubs aus. *Zweck*
- Art. 2** Alle Medienrechte, insbesondere die gesamten audiovisuellen Aufnahme-, Wiedergabe und Ausstrahlungsrechte, an den von der Ersten Liga organisierten Verbandsspielen stehen ausschliesslich der Ersten Liga zu und werden von dieser zentral vermarktet (Statuten SFV Art. 74 Abs. 3). *Träger der Rechte*
- Art. 3** Gestützt auf die Statuten des SFV, Art. 74 und Art. 82, das Wettspielreglement des SFV, Art. 33, die Statuten der Ersten Liga, Art. 24 und Art. 25 und das Wettspielreglement der Ersten Liga, Art. 33 erlässt die Generalversammlung der Ersten Liga folgendes Reglement: *Grundlagen*

## II Allgemeines

- Art. 4** Dieses Reglement regelt die Werbung auf der Spielerausrüstung und die Vermarktungsrechte von bewegten Bildern und Tonaufnahmen, insbesondere audiovisuelle Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen und Urheberrechte. *Gegenstand*
- Art. 5** Dieses Reglement gilt für alle Klubs der Ersten Liga sowie für U-21 Teams der Swiss Football League, die an Wettbewerben teilnehmen, die durch die Erste Liga organisiert werden. Es findet bei allen von der Ersten Liga organisierten Verbandsspielen Anwendung. *Anwendungsbereich*
- Art. 6** Für die zentrale Vermarktung von Werberechten auf der Bekleidung der Spieler, für die audiovisuelle Vermarktung von Spielen sowie andere Werbemassnahmen schliesst das Komitee der Ersten Liga Verträge ab. *Vertragsabschluss*
- Art. 7** Die Verträge sind den Klubs zur Kenntnis zu bringen. Die Klubs sind zur Umsetzung der Verträge und entsprechend zur Einhaltung dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Richtlinien des Komitees sowie zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. *Mitwirkung der Klubs*
- Art. 8** Das Komitee erlässt im Rahmen dieses Reglementes Richtlinien. *Richtlinien*

## III Bekleidung der Spieler

- Art. 9** Die Werbefläche von 80 cm<sup>2</sup>, welche gemäss Wettspielreglement des SFV für die Erste Liga reserviert ist, ist auf der Vorderseite der Spielerleibchen im oberen Brustbereich freizuhalten. Das Komitee kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zur Platzierung bewilligen. Der Entscheid des Komitees ist endgültig. *Ausnahmen*
- Art. 10** Die Bekleidung der Spieler ist für die Vorrunde bis am 15. Juli, für die Rückrunde bis am 31. Januar und während der Saison spätestens 14 Tage vor erstmaliger Verwendung dem Komitee gemäss Weisung mit Foto von Vorder- und Rückseite zur Genehmigung vorzulegen. *Genehmigung*  
*Fristen/ Modalitäten*
- Art. 11** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SFV über die Spielerausrüstung und die Bekleidung der Torhüter. *Vorbehalt*

#### IV Audiovisueller Auftritt

- Art. 12** Die Erste Liga betreibt für einen gemeinsamen Auftritt der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs und als gemeinsame Plattform eine Homepage und ist in Social Media Plattformen vertreten. Diese können mit den eigenen Seiten der Mitglieder verlinkt werden. *Plattform*
- Art. 13** Die Plattform bietet dem Nutzer Inhalte wie insbesondere Liveticker und Livestreams von Spielen.
- Art. 14** Das Komitee legt fest, welche Rechte den Klubs und Dritten zur Verwertung und/oder Zweitverwertung überlassen werden. *Rechte von Klubs  
Zweitverwertung*

#### V Entschädigung und Sanktionen

- Art. 15** Die Nettoeinnahmen der Ersten Liga aus den Verträgen gemäss Art. 6 dieses Reglements werden den Klubs der Ersten Liga (Statuten der Ersten Liga Art. 5) zurückvergütet. Das Komitee legt den Verteilschlüssel fest. *Rückvergütung*
- Art. 16** Die Missachtung dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Richtlinien des Komitees sowie fehlende oder nicht zeitgerechte Mitwirkung und Umsetzung ziehen die Kürzung oder den Ausschluss von der Rückvergütung nach sich. Entscheide des Komitees zur Rückvergütung sind endgültig. *Kürzung*
- Fehlbare Klubs können zudem durch das Komitee disziplinarisch bestraft werden. Disziplinarische Entscheide des Komitees können gemäss Artikel 32 der Statuten der Ersten Liga mit Rekurs bei der Rekurskommission der Ersten Liga angefochten werden. *Disziplinar-  
massnahmen*

#### VI Schlussbestimmungen

- Art. 17** Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. *Massgebender Text*
- Art. 18** Das Reglement wurde durch die Generalversammlung der Ersten Liga vom 21. November 2015 erlassen und durch den Zentralvorstand SFV am 27.11.2015 genehmigt. *Verabschiedung*
- Art. 19** Das Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. *Inkrafttreten*

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident                      Der Verantwortliche Marketing

Romano Clavadetscher          Christian Schöttli